

## Das Weistum von Steinbach

*(in heutigem Deutsch)*

- § 1 Wir, Schultheiß und Schöffen des Gerichts zu Steinbach, weisen (das ist erklären oder verkünden) mit Recht für rechte Gerichtsherren die ehrenfesten Junker von Oberstein, nämlich die Junker Hans Sibert (Sigibert) von Oberstein, Junker Hans von Oberstein, über Hals und Halsbein (das heißt im Hochgericht, wo es um Leib und Leben geht) zu Gnaden oder Ungnaden (das heißt zur nachsichtigen oder unnachsichtigen Entscheidung) über Dieb und Diebin, über alle Ungerechtigkeiten, Frevel und Rechtsbrüche, Fischerei und Jägerei, Wasser und Weide so weit der Gerichtsbezirk geht.
- § 2 Ferner weisen wir unsern Gerichtsherren mit Recht ihren Gerichtsbezirk (das heißt verkünden wir die genauen Grenzen der Gemarkung von Steinbach. Leider hat der Abschreiber dieses Weistums gerade die so wichtigen Gemarkungsgrenzen ausgelassen)
- § 3 Ferner weisen wir unseren Gerichtsherren jedes Jahr drei ungebotene Jahrgedinge (Gerichtsverhandlungen), nämlich eines auf Mittwoch nach dem zwölften, das andere auf Mittwoch nach dem Ostermittwoch, das dritte auf Mittwoch nach Johannestag. (Zur Erklärung: Die ein für allemal auf ganz bestimmte Tage festgesetzten Dingversammlungen hießen “ungebotene Jahrgedinge”, weil die Dorfmannschaft nicht eigens dafür aufgeboden werden mußte. War außerdem eine weitere Tagung nötig, dann war das ein “gebotenes Ding” und muß dazu eigens aufgeboden werden oder aufgefordert. “Zwölfte” ist der zwölfte Tag nach Weihnachten). Wenn auf einen dieser Tage ein gebannter Tag fiele (ein christlicher Feiertag udgl.), so findet die Dingtagung 14 Tage später statt, um den Gerichtsherren die ihnen zustehenden obrigkeitlichen Rechte zu verkünden, was sie hier in diesem Gerichtsbezirk zu gebieten haben, mit dem Eid. Wer auch immer in diesem Gerichtsbezirk begütert ist, der soll zu den drei Jahrgedingen hier sein, um vorzubringen geschehene Frevel und Rechtsbrüche, schädliche Zustände, Veränderungen, das ist Besitzwechsel an den Gütern der Hüber (Huber=Freibauern), Fischerei und Jägerei und zu was immer der Schöffe ermahnt würde (worüber auch immer er Rechtsauskunft zu geben hat) auf den Eid, den er den Herren und dem Gericht geleistet hat. Und welcher Hüber ausbleibt, ist dem Gericht mit einer Strafe von 20 Wormser Pfennigen oder einem Viertel Wein verfallen.

- § 4 Ferner sprechen wir den Gerichtsherren das Recht auf Frondienste zu. Wer hinter diesem Herrschaftsstab sitzt und Feuer und Rauch hält, (das heißt: einen eigenen Haushalt führt) soll den Gerichtsherren in hohen und niederen Dingen gehorsam sein.
- § 5 Ferner weisen wir den Gerichtsherren zu mit Recht die Strafen (Strafgelder) für die Zufügung von blutigen Wunden und im Streit zerrissene Kleidung sowie für die Freveltaten. Das ist gewesen (bisher) einen Helbling (das ist eine damals gebräuchliche Münzwährung) und 9 Pfennig. Aber seitdem die Wallfahrt aufgekommen ist, und viel Volks daher kommen ist, haben die Herren eine andere Strafgeld ausgesetzt. Es ist an ihnen, das auszusprechen. (Sie von Fall zu Fall zu bestimmen).
- § 6 Ferner weisen wir unsern Gerichtsherren zu ein Bannbackhaus, in dem jeder backen kann und muß, und der Bäcker darin muß drei Backmulden haben, eine die ein Multer (Trockenmaß von damals), und eine von drei Virnsel und eine von einem halben Multer, alsdann zwei Siebe, ein enges und ein weites. Und derselbe Bäcker soll den Teig in den Häusern holen und das Holz zum Backen in ein Band (Gebund) binden und wenn das Brot gebacken ist, soll er das Brot heimtragen. Dafür soll man ihm geben von einem Multer verbackenen Mehls als Lohn 1 1/2 Brot ungefähr. Falls der Bäcker einem sein Brot verdirbt oder verbrennt, oder falls es nicht genügend ausgebacken wäre, wenn sich das herausstellt, so soll ihm der Bäcker das Brot bezahlen, nachdem ehrbare Leute es als richtig erkannt haben, und soll von einem Multer geben ungefähr 11 Brote. Und wer von den Kunden sein Wirkmehl wieder zusammenkehren, also dem Bäcker nicht lassen will, soll dem Bäcker zwei Heller geben.
- § 7 Ferner weisen wir unseren Gerichtsherren mit Recht zu, wer in diesem Gerichtsbezirk Wohnsitz hat und einen Haushalt führt, soll den Gerichtsherren geben jedes Jahr ein Fasnachtshuhn.
- § 8 Ferner weisen wir mit Recht nach 7 Schöffen in unserm Gericht und falls ein Schöffe abginge, durch Tod oder Wegzug, so soll man unter den Begüterten durch Beratung zwischen Gerichtsherren und Gericht einen andern wählen. Und hat ein Schöffe Macht, mit seinem Gut ab- und zuzugehen. Und wenn man einen neuen Schöffen in das Gericht zieht, ist derselbe seinen Genossen ein Viertel Wein schuldig.
- § 9 Item verkünden wir als Recht, daß man die Weinmaße in Dreisen eichen lassen soll.

- § 10 Ferner verkünden wir als Recht, daß man die Fruchtmaße in Eisenberg soll eichen lassen.
- § 11 Ferner verkünden wir als Recht, wenn einer zu einem Schultheiß käme und wollte von ihm ein Ge- oder Verbot gegen einen andern, so kostet das (diese Amtshandlung) 1 Pfennig und dieses Ge- oder Verbot gilt bis über Nacht. Kommt er aber und hat von den Gerichtsherren einem ein solches Ge- oder Verbot erlangt und bringt dem Schultheißen ein Wahrzeichen, einen amtlichen Beweis dafür, so währt das Ge- oder Verbot Jahr und Tag (immer).
- §12 Ferner verkündigen wir als Recht: Wer in diesem Gerichtsbezirk ein Besitztum kauft oder verkauft, ist dem Gericht die Gebühr für eine Besitzveränderung schuldig. Ist er ein Erbe des Guts, so gibt er einen Gulden für Wein und 2 Pfennig für Brot (zum Verzehr für das Gericht) und einem Schultheißen 4 Pfennig. Ist er aber kein Erbe, so gibt er dem Gericht zwei Gulden für Wein und vier Pfennig für Brot und dem Schultheißen einen albus (eine bestimmte Münze). Und falls im Erbfall ein Erbe käme, der dem andern das Erbe, weil er mehr Anrechte darauf geltend machen kann, abtreiben wollte, so währt die Frist für eine solche Geltendmachung für einen Einheimischen 14 Tage, für einen auswärts Wohnenden Jahr und Tag, falls er von dem Erbfall nicht rechtzeitig erfahren hat. Sobald er es aber gewahr wird, soll er keine Nacht liegen oder versäumen und soll sein besseres Anrecht auf das Erbe kundtun und seinem Besitz zu Hilfe kommen. Und so oft abgetrieben, ein näheres Anrecht geltend gemacht wird, so oft soll er dem Gericht seine Gerechtigkeit mit Zahlung der vorhin angegebenen Gebühren getan werden, wie oben steht. Falls einer dem Gericht diese Gerechtigkeit nicht widerfahren läßt, soll das Gericht die Güter verkaufen oder versetzen, um so zu seinem Recht zu kommen.
- §13 Ferner verkünden wir als Recht: Wenn einer käme und gegen einen andern klagte, wie es hier als Recht gilt, sei es inbezug auf dessen liegende Güter oder bewegliches Besitztum, und er kommt zu einem Schultheiß und gibt ihm 1 Pfennig, so soll der Schultheiß zu jenem dem Beklagten gehen und ihm die Klage mitteilen und ihm gebieten bei so hoher Strafe als die Herren anzudrohen haben, nichts zu veräußern oder auf andere zu übertragen, er tue es denn mit Wissen des Gerichts und es kostet eine solche Klage zwei Gulden für Wein. Kommt er zum zweiten Male und klagt, so kostet es abermals 2 Gulden für Wein. Das soll innerhalb einer Frist von dreimal 14 Tagen geschehen und falls sich der Beklagte in dieser Zeit nicht mit dem

Kläger verträgt und eine Vereinbarung trifft, so setzt ihm der Schultheiß einen Tag an und hält mit seinen Genossen, den Schöffen eine Gerichtssitzung ab und das mit soviel Schöffen, als er zusammenbringen kann, wie es dem herkömmlichen Recht entspricht und wird ihm verkünden wie es mit solchen Gütern zu halten sei. Er soll diese Güter Jahr und Tag in herkömmlichem Bau und Besserung halten (liegende Güter so behandeln und nutzen, wie es sich gehört). Falls aber der eigentliche Besitzer, der mit den überzeugenden Rechtsansprüchen, innerhalb von Jahr und Tag käme und brächte den wahren Kaufpreis in der einen und die Kosten für den Rechtshandel in der anderen Hand, so soll der Kläger von seiner Klage abstehen und der eigentliche Besitzer wieder in den sicheren Besitz eintreten, wie es oben steht. Käme derselbe aber nicht, so soll das Gericht ihn belehren, daß er Macht habe zu schalten und zu walten mit solchen Gütern wie mit seinen eigenen sie zu verkaufen oder zu behalten nach seinem Wohlgefallen.

§14 Ferner verkünden wir als Recht: Falls einer käme und klagte, in Bezug auf essende Pfänder (d.i. strittige und bei Gericht hinterlegende Dinge, welche Unkosten verursachen, wie z.B. Haustiere), so wird ihm ein Schultheiß einen Gerichtstermin auf 14 Tage später stellen. Vertragen sich in dieser Zeit Kläger und Beklagter nicht, das heißt, kommen sie zu keiner Einigung und verlangt dann der Kläger vom Schultheißen die essenden Pfänder oder fahrende Habe (bewegliche Güter), so wird ihm der Schultheiß und seine Schöffen solche Pfänder geben, wenn er zugesteht, welche Verpflichtungen er damit übernimmt (nämlich zur Entschädigung und Bezahlung). Er wird dann davon unterrichtet, wie er sich mit den Pfändern verhalten soll. Von einer solchen Klage ist er dem Gericht 1 Gulden für Wein schuldig und kann zunächst bis nach Göllheim fahren und da anfangen, die Pfänder zu verkaufen. Kann er sie da nicht anbringen, so soll er weiter fahren bis nach Biedesheim und dort auch anfangen zu verkaufen. Bringt er sie auch dort nicht an, so mag er weiter fahren bis nach Worms und dort versetzen und verkaufen so lang und so viel bis er seinen Kaufpreis, den Wert der strittigen Gegenstände und die entstandenen Unkosten erlangt hat.

In der Anmerkung ganz am Schluß steht:

Ferner weisen wir als richtig eine Trift (d.h. einen für den Austrieb des Viehes für den Gemeinehirten zu benützenden Weg) aus dem Dorf nach der Phollgasse (Pfulgasse) hinüber, dann die Hohl hinauf bis auf die Heide.”